

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-einkunftsuebergreifende-verlustverrechnung-bei-vermoegensverwaltender-kg.html>

 22.01.2015

Unternehmensteuer

BFH: Einkunftsübergreifende Verlustverrechnung bei vermögensverwaltender KG

Kommanditisten einer vermögensverwaltenden KG dürfen festgestellte verrechenbare Verluste aus Vermietung und Verpachtung auch mit Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen, die aus der Veräußerung eines im Gesamthandsvermögen befindlichen Grundstücks resultieren.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine vermögensverwaltende KG, erzielte bis 2006 ausschließlich – gemäß § 15a EStG – verrechenbare Verluste aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG). Im Streitjahr 2007 erzielte sie dann neben positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch aus der Veräußerung eines im Gesamthandsvermögen befindlichen Grundstücks resultierende Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG).

Während das Finanzamt in 2007 eine Verrechnung der positiven Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mit dem gesonderten festgestellten verrechenbaren Verlust aus 2006 versagte, gab das FG der dagegen erhobenen Klage statt.

Entscheidung

Das FG sei zutreffend davon ausgegangen, dass die für den einzelnen Kommanditisten für 2006 gesondert festgestellten verrechenbaren Verluste mit den ihnen zuzurechnenden positiven Einkünften des Streitjahres aus Vermietung und Verpachtung und aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG zu verrechnen seien.

Nach § 15a EStG i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 2 EStG dürfe der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust einer KG – im Streitfall am Werbungskostenüberschuss – nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden, soweit beim Kommanditisten ein negatives Kapitalkonto entstehe oder sich erhöhe. Bei der Ermittlung des Kapitalkontos seien positive Überschüsse aus anderen Einkunftsarten zu berücksichtigen, wenn die Gesellschaft Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erziele.

Bei der sinngemäßen Anwendung des § 15a EStG im Rahmen des § 21 Abs. 1 S. 2 EStG kann bei einer vermögensverwaltenden KG nicht – wie bei gewerblich tätigen KGs – das Kapitalkonto der Steuerbilanz maßgebend sein. Vielmehr sei das Kapitalkonto jedes Gesellschafters selbständig zu ermitteln, wobei von den von den einzelnen Gesellschaftern geleisteten Einlagen auszugehen sei. Diese Einlagen seien um spätere Einlagen sowie um die positiven Einkünfte der Vorjahre zu erhöhen und um die Entnahmen und negativen Einkünfte der Vorjahre zu vermindern. Eine derartige Berechnung des Kapitalkontos des einzelnen Gesellschafters einer vermögensverwaltenden KG entspräche am ehesten dem Zweck des § 15a EStG: Nur solche Verlustanteile sollen die Steuerschuld sofort mindern, die zu einer gegenwärtigen Vermögensseinbuße oder -gefährdung durch Haftung führen.

Werde das Kapitalkonto auf diese Weise als Überschuss der Vermögenszuflüsse und -abflüsse des einzelnen Kommanditisten berechnet, so sei es nicht gerechtfertigt und durchführbar, für jede Einkunftsart ein gesondertes Kapitalkonto zu ermitteln.

Nach § 15a Abs. 2 EStG mindern die verrechenbaren Verluste "die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind". Gem. § 21 Abs. 1 S. 2 EStG i.V.m. § 15a Abs. 2 EStG seien die verrechenbaren Verluste daher mit Überschüssen "aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft", die später erzielt werden, zu verrechnen. Da § 15a Abs. 2 EStG unabhängig von der Einkunftsart formuliert sei und die Verrechenbarkeit mit künftigen Überschüssen allein an die gesellschaftsrechtliche Beteiligung knüpfe, seien alle Überschüsse (auch Veräußerungsgewinne) verrechnungsfähig, die mit der Beteiligung in Zusammenhang stehen.

Betroffene Norm

§ 15a Abs. 2 EStG i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 2 EStG
Streitjahr 2007

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.